

Seit 50 Jahren: keine Rente trotz Arbeit

Bund und Länder müssen endlich Verantwortung übernehmen!

Am 16. März 1976 wurde das erste für die Bundesrepublik gültige Strafvollzugsgesetz verkündet.¹ Damit leitete der Gesetzgeber vor 50 Jahren den Schritt weg vom Verwahrvollzug hin zu einem modernen Strafvollzug, der auf Resozialisierung ausgerichtet ist, ein. Die Lebensverhältnisse „drinnen“ sollten möglichst denen „draußen“ angeglichen werden. Dies galt auch ausdrücklich für die Arbeit, die als zentrales Element der Resozialisierung verstanden wurde – mit gerechter Entlohnung und Einbeziehung in die Sozialversicherung.

Dieses Versprechen ist bis heute nicht eingelöst: Wer im geschlossenen Strafvollzug oder in der Sicherungsverwahrung arbeitet, erhält nur ein geringes Arbeitsentgelt und erwirbt keine Rentenansprüche. Seit 50 Jahren besteht damit eine gesetzliche Ungleichbehandlung arbeitender inhaftierter Menschen.

In aller Kürze

Nach 50 Jahren halbherziger Umsetzung ist es an der Zeit, den ursprünglichen Anspruch des Strafvollzugsgesetzes einzulösen. Die Arbeit im Vollzug und in der Sicherungsverwahrung darf aus finanziellen Erwägungen heraus nicht länger einen diskriminierenden Status innehaben. Wir fordern Bundestag und Bundesrat auf, die Einbeziehung arbeitender inhaftierter Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung und die sozialen Sicherungssysteme endlich auf den Weg zu bringen und ein Brutto-Arbeitsmodell im Vollzug zu entwickeln, das dem Namen und dem Anspruch der Resozialisierung gerecht wird.

Der historische Auftrag bleibt bis heute unerfüllt

Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 verpflichtete den Gesetzgeber, den bis dahin durch Verordnungen geregelten Strafvollzug durch ein Gesetz abzulösen.² Zuvor hatte sich bereits in der fachlichen Debatte durchgesetzt, dass die Resozialisierung als „erstes Ziel“ des Strafvollzugs gelten sollte. Dieses Ziel umfasste auch die Arbeit der inhaftierten Personen: Sie sollte möglichst an reguläre Arbeitsverhältnisse angelehnt sein. Dazu gehörten eine gerechte Entlohnung und die Einbeziehung in die Sozialversicherung.

Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform schlug in diesem Sinne im Jahr 1975 einstimmig ein Stufenmodell vor,³ das eine schrittweise Anhebung des Arbeitsentgelts bis auf 40 % der Eckvergütung⁴ und den Einbezug in die Sozialversicherung vorsah: Ab 1977 sollte eine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erfolgen, ab 1980 in die Krankenversicherung und ab 1986 in die Rentenversicherung. Die damalige Bundesregierung folgte diesem Vorschlag und brachte einen Gesetzentwurf in den Bundestag ein. Die Bundesländer lehnten den Entwurf jedoch ab, da sie die finanziellen Mehrbelastungen nicht tragen wollten. Im Vermittlungsausschuss setzten sie sich schließlich mit ihren Vorschlägen durch: Das Arbeitsentgelt wurde bei 5 % festgesetzt und die Arbeitslosenversicherung eingeführt, während die Kranken- und Rentenversicherung auf unbestimmte Zeit „zurückgestellt“ wurden.

Die Entscheidung, aus Kostengründen auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse zu verzichten, führt dazu, dass arbeitende inhaftierte Personen bis heute keine Rentenansprüche erwerben – und das seit mittlerweile 50 Jahren.

»

1 BGBl. I vom 20. März 1976

2 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. März 1972 — 2 BvR 41/71.

3 Bundestag Drs. 7/ 3998.

4 Die sogenannten „Eckvergütung“ bezieht sich auf das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller versicherten Personen der Deutschen Rentenversicherung des vorvergangenen Kalenderjahres.

Was heute gilt – und was fehlt

Seit der Föderalismusreform 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug bei den Bundesländern. An die Stelle des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes sind 16 unterschiedliche Landesgesetze getreten.⁵ Welche Regelungen gelten aktuell?

Vergütung

Die Vergütung der Arbeit von inhaftierten Personen wurde jeweils nach zwei mahnenden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts angehoben. Derzeit liegt der Stundenlohn bei etwa 4 Euro (15 Prozent der Eckvergütung), wobei die inhaftierten Personen nur ca. ein Drittel frei verwenden dürfen.⁶ Von einem marktgerechten Lohn kann keine Rede sein.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden überwiegend von den Ländern gezahlt. Dadurch besteht nach der Entlassung ggf. ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Haft besteht kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versorgung erfolgt über die Heilfürsorge der Justiz. Dieser Systemwechsel bringt Probleme mit sich: Beim Eintritt in die Haft entstehen häufig Beitragsschulden und beim Übergang in die Freiheit kommt es zu Versorgungslücken. Selbst das erfolgreiche Modell „Therapie statt Strafe“ scheitert häufig an diesem Übergang. Zudem gehen Ansprüche in der Pflegeversicherung verloren bzw. werden gar nicht erst aufgebaut.

Rentenversicherung

Für Arbeit im Vollzug werden keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Je länger die Haft dauert, desto größer werden die Rentenlücken und die Gefahr von Altersarmut steigt. Zudem können durch die fehlenden Beiträge Anwartschaften auf Leistungen der Rentenversicherung (zum Beispiel Erwerbsminderungsrente oder Therapien) verloren gehen.

⁵ Hinzu kommen weitere landesrechtliche Regelungen zum Jugendstrafvollzug, zur Untersuchungshaft und zum Vollzug der Sicherungsverwahrung.

⁶ Vgl. BAG-S Impulse (2025): Die Reformen der Strafvollzugsgesetze nach dem Urteil zur Gefangenenvergütung. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/11/BAG_S_Impulse_05-Vergleich-StVollzG.pdf

Politischer Stillstand trotz grundsätzlicher Einigkeit

Bund und Länder bekennen sich seit Jahren zu dem Ziel, inhaftierte Personen in die Rentenversicherung einzubeziehen. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat 2018 ausdrücklich erklärt, dass sie die Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten für sinnvoll hält und die Bundesregierung zu entsprechenden Maßnahmen aufgefordert.⁷ Diese bekräftigte 2024, dass sie eine solche Einbeziehung „weiterhin grundsätzlich für sinnvoll“ hält, die Kostenübernahme jedoch bei den Ländern liege, die hierzu nicht bereit seien.⁸

Bund und Länder schieben sich die Verantwortung gegenseitig zu. Eine gemeinsame Lösung bleibt aus – auf Kosten der inhaftierten Menschen.

*"Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung befasst und halten die Einbeziehung grundsätzlich für sinnvoll."*⁷

“

*"Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin grundsätzlich für sinnvoll."*⁸

⁷ Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5./7.6.2018, TOP II.26.

⁸ Deutscher Bundestag, Drs. 20/11837.

Aktuelle Reformen ignorieren den Kern des Problems

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2023 werden derzeit in allen Bundesländern die Regelungen zur Arbeit und Entlohnung im Vollzug und in der Sicherungsverwahrung überarbeitet. Anstatt diese Gelegenheit für einen echten Systemwechsel zu nutzen, beschränken sich die laufenden Reformen jedoch im Wesentlichen auf Anpassungen im bestehenden System. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länder wurde ein grundlegender Umbau hin zu einem Brutto-Arbeitsmodell mit Sozialversicherung zwar als „denkbar“, allerdings aus Zeitgründen als nicht durchführbar erachtet.⁹ Die strukturelle Benachteiligung bleibt somit bestehen.

*"Grundsätzlich erscheint auch ein Wechsel zum Bruttomodell denkbar. Die hierfür - unter Einbeziehung des Bundes - erforderliche umfassende Prüfung erscheint allerdings allein wegen der eng bemessenen Umsetzungsfrist nicht durchführbar."*⁹



Warum ein Brutto-Arbeitsmodell sinnvoll und notwendig ist

Ein Brutto-Arbeitsmodell stellt sicher, dass Arbeit im Vollzug wie reguläre Erwerbsarbeit behandelt wird. Es werden Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Dadurch entstehen durchgehende Versicherungsketten, Versorgungslücken beim Übergang aus der Haft werden vermieden und das Risiko von Altersarmut wird reduziert. Zugleich wird der Angleichungsgrundsatz ernst genommen. Wer arbeitet, ist auch im Gefängnis voll sozial abgesichert und nicht länger sozialrechtlich „Bürger*in zweiter Klasse“.

Unsere Forderungen

Wir fordern ein Ende der gesetzlich verankerten Diskriminierung arbeitender inhaftierter Personen. Die Ausgrenzung aus den staatlichen Sicherungssystemen steht im Widerspruch zum Ziel der Resozialisierung. Wer arbeitet, hat Anspruch auf Anerkennung und soziale Absicherung.

1. Das politische Verantwortungs-Pingpong zwischen Bund und Ländern muss aufhören. Beide Seiten sind in der Verantwortung sich auf eine tragfähige Lösung zu einigen und diese endlich umzusetzen.

2. Wir fordern Bundestag und Bundesrat auf, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Einführung eines bundesweiten Brutto-Arbeitsmodells im Strafvollzug vorbereitet. Neben der Justiz sollen daran auch Expert*innen aus Wissenschaft, Vollzugspraxis und von Sozialversicherungsträgern beteiligt sein.

3. Der Angleichungsgrundsatz muss ernst genommen werden. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Vollzug sollen den Verhältnissen außerhalb so weit wie möglich entsprechen. Das bedeutet konkret:

- » Freiwillige Arbeit statt Zwangsarbeit.
- » Arbeit im Vollzug als arbeitnehmer*innenähnliches Beschäftigungsverhältnis anerkennen.
- » Einbezug in die Sozialversicherungssysteme.
- » Faire und angemessene Vergütung.

⁹ <https://fragdenstaat.de/dokumente/246189-bericht-zur-empfehlung-von-eckpunkten-an-den-strafvollzugausschuss-der-lander-nach-sondersitzung/>

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:
www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mitgliedsverbände der BAG-S



Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik

